



Sozialtherapeutische Beratungsstelle /  
Betreuungsverein e.V. Rheinallee 17 55118 Mainz

Newsletter April 2013

**Ansprechpartner/in:** Koch, Holger  
**Telefon:** (06131) 90 52 140  
**Telefax:** (06131) 90 52 150  
**E-Mail:** koch@sbb-mainz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
kh

Datum  
05.04.2013

### Newsletter IV – April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich Willkommen zu unserem vierten Newsletter. Wir freuen uns wie immer über eine Weiterleitung der Informationen an andere Interessentinnen und Interessenten und nehmen gerne Anregungen entgegen.

Viele Grüße

Inge Teichmann

und

Holger Koch

### **1. Rundfunkgebühren in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe**

Über die grundsätzliche Neuregelung der Rundfunkgebühren berichteten wir bereits in unserem 2. Newsletter. Damals bestand bei der Frage der Umsetzung für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Pflegeeinrichtung oder stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe noch zahlreiche Fragen. Zwischenzeitlich sind hierzu ergänzenden Informationen verfügbar.

Bewohnerinnen und Bewohner entsprechender Einrichtungen unterliegen danach grundsätzlich nicht mehr der Rundfunkgebührenpflicht. In der Konsequenz bedeutet dies, dass auch Bewohnerinnen und Bewohner, die bisher z.B. aufgrund ihrer Einkommenssituation jeweils befristet von der Rundfunkgebührenpflicht befreit waren, ihr Beitragskonto abmelden können und damit keine Verlängerungsanträge für die Befreiung



mehr stellen müssen. Gleiches gilt selbstverständlich für die Personen, die bisher Gebühren bezahlt haben.

Die Abmeldung erfolgt über ein dafür vorgesehenes Formular, das einen Bestätigungsvermerk der Einrichtung enthält. Nach der Bestätigung der Einrichtung geht die Abmeldung an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Detaillierte Informationen und das entsprechende Formular zur Abmeldung der Betroffenen finden Sie unter:

<http://www.rundfunkbeitrag.de/haeufige-fragen.shtml#buerger-bewohner-pflegeheime>

## **2. Neuregelung zur Zwangsbehandlung nach § 1906**

In den vorherigen Newslettern haben wir bereits auf die durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs erforderlich gewordene Neuregelung der Zwangsbehandlung im Kontext des Betreuungsrechts berichtet. Zwischenzeitlich sind die erforderlichen Neuregelungen verabschiedet und in Kraft getreten. Der Bundesverband freier Berufsbetreuer informiert auf seiner Homepage „btdirekt“ sehr ausführlich über die Neuregelungen. Eine Synopse zu den Veränderungen findet sich hier:

[http://btdirekt.de/images/stories/dateien\\_pdf/Synopse\\_1906\\_BGB\\_und\\_FamFG.pdf](http://btdirekt.de/images/stories/dateien_pdf/Synopse_1906_BGB_und_FamFG.pdf)

Die wichtigsten Neuregelungen/ Klarstellungen:

- Zwangsbehandlung nur zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens (§ 1906 (1) Nr. 2 BGB)
- Zwangsbehandlung nur wenn keine medizinischen Alternativen zur Zwangsbehandlung vorhanden (§1906 (3) Nr. 4 BGB)
- Vor der Anwendung von Zwang müssen Versuche unternommen werden, den Betroffenen von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen (§1906 (3) Nr. 2 BGB) (wie dies konkret auszusehen hat, ist nicht im Gesetz dargelegt)
- Soll ein Bevollmächtigter in die Zwangsbehandlung einwilligen dürfen, muss die Vollmacht dieses Recht ausdrücklich umfassen (§ 1906 (5) BGB)
- Sachverständigengutachten zur Frage der Notwendigkeit darf nicht vom zwangsbehandelnden Arzt stammen (§ 321 (1) S. 2 FamFG)
- Maximale Genehmigungsdauer: 6 Wochen, wenn nicht vorher Verlängerung erfolgte (§ 329 FamFG)
- Bei Zwangsbehandlungen mit einer Gesamtdauer von mehr als 12 Wochen: Sachverständigengutachten nur durch einen Arzt, der den Betroffenen bisher gar nicht behandelt hat (§ 329 (3) FamFG)
- Beschlussformel muss Angaben zur Durchführung und Dokumentation der Zwangsbehandlung in der Verantwortung eines Arztes enthalten (§ 323 (2) FamFG)

Für Betreuer/innen dürfte sich vermutlich vor allem im Rahmen der Besprechungspflichten des § 1901 (2) BGB die Aufgabe ergeben, sicher zu stellen, dass nachvollziehbare Versuche unternommen werden, den Betroffenen von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen. Im Bereich der Vorsorgevollmachten ist –sofern dies tatsächlich gewünscht wird – eine entsprechende Anpassung von Vollmachtsurkunden unter Umständen erforderlich.



Das anhängende Merkblatt des Betreuungsgerichts Mainz fasst die erforderlichen Prüf- und Antragsschritte ausführlich zusammen. Sollten Sie als ehrenamtliche/r Betreuer/in in die Situation kommen, dass eine Zwangsmedikation bei Ihrem Betreuten zur Diskussion steht, empfehlen wir Ihnen, die Unterstützung eines Betreuungsvereins in Anspruch zu nehmen.

### **3. Hilfreiche Links für den Betreueralltag**

Nachfolgend stellen wir Ihnen einige informative und hilfreiche Homepages für den Betreueralltag vor.

[www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Hauptseite](http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Hauptseite)

Sicher die zentrale Homepage für alle betreuungsrechtlichen Fragen ist das Betreuungsrechts-Wiki, das von Horst Deinert ins Leben gerufen wurde. Hier sind sehr ausführliche und verständliche Hinweise zu zahlreichen Grundsatz- und Detailfragen des Betreuungsrechts. Neben den Erläuterungen finden sich immer auch Verweise auf aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Es lohnt sich eigentlich immer, hier nach Informationen zu suchen.

<http://priscus.net/>

Gerade bei älteren Menschen ergeben sich häufig gesundheitliche Probleme aus Fehlmedikationen. Die spezifischen Auswirkungen z.B. bestimmter Psychopharmaka auf ältere Menschen wird in der Praxis häufig nicht ausreichend bei Medikationen berücksichtigt. Im Rahmen des Forschungsprojekts Priscus wurde daher die so genannte Priscus-Liste von Experten zusammengestellt. Über die Homepage kann diese abgerufen werden.

<http://www.wegweiser-demenz.de/>

Die Homepage bietet einen fundierten Überblick über zahlreiche Aspekte einer dementiellen Erkrankung.

[www.beraten-in-mainz.de](http://www.beraten-in-mainz.de)

Die Homepage der Stadt Mainz bietet aktuelle Adressen und Telefonnummern nach Lebenslagen sortiert.

<http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/index.htm>

Haben Sie sich auch schon einmal gefragt, was der Arzt diagnostiziert, wenn er R46.2 auf eine Überweisung schreibt? Die Homepage bietet den jeweils gültigen Diagnoseschlüssel zum Nachschlagen.